

# **Satzung des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF)**

## **Stand 11.11.1999**

Die Satzung wurde am 2.11.1962 vom Verwaltungsrat des KWF in Frankfurt/Main beschlossen. Satzungsänderungen erfolgten am 7.5.1968, 10.10.1979, 4.3.1980, 25.11.1981, 12.12.1991 und 11.11.1999. Die Satzung sowie die Satzungsänderungen wurden jeweils durch das zuständige Bundesministerium genehmigt und in das Vereinsregister eingetragen.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg erfolgte am 18.8.1980 unter der Nr. VR 519.

Das in der KWF- und der GEFFA-Satzung genannte Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) wurde mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22.1.2001 zum Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) umgebildet.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Umstadt/Hessen und ist dort in das zuständige Vereinsregister (Dieburg) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Bundes.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Das KWF hat die Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft zu fördern  
durch Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen,  
durch Entwicklung, Erprobung und Prüfung von Arbeitsmitteln und deren sachgemäße Anwendung  
unter besonderer Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Ergonomie und Umweltverträglichkeit.  
Als Mittler zwischen forstlicher Forschung sowie forstlicher Praxis und Industrie hat es dazu Forschungsergebnisse auszuwerten, Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel auf ihre Verwendbarkeit für die Forstwirtschaft praktisch zu erproben und zu prüfen, die Entwicklung neuer Verfahren und Arbeitsmittel anzuregen und zu fördern, Verfahren auf Leistung und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen und gewonnene Erkenntnisse zu verbreiten. Darüber hinaus behandelt das KWF durch eigene Untersuchungen überregionale Probleme, die nur von wissenschaftlich oder besonders ausgebildeten Fachkräften zu lösen sind. Sie sind mit den Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder abzustimmen.
- (2) Seine Aufgabe erfüllt das KWF in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML), den Forstverwaltungen der Länder, dem körperschaftlichen und privaten Waldbesitz sowie den Verbänden, Gesellschaften, Instituten und Einzelpersonen seines Arbeitsbereiches.
- (3) Die in der Forstwirtschaft Tätigen aller Besitzarten können die Aufgaben des KWF durch persönliche Mitarbeit, durch Anregungen, Erfahrungsvermittlung u.a.m. fördern.
- (4) Die Ergebnisse der Arbeiten des KWF werden durch Schriften, Merkblätter und sonstige Veröffentlichungen sowie durch Tagungen, Fortbildungskurse und Aussprachen verbreitet. Diesem Zweck dient auch ein Mitteilungsblatt "Forsttechnische Informationen", das für die Mitglieder des KWF kostenlos ist.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt insbesondere keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vermögen des Vereins bleibt zweckgebunden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Als Mitglieder des KWF können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zwecke des KWF zu fördern.

Es werden unterschieden:

- a) **a k t i v e** Mitglieder, das sind alle zur persönlichen Mitarbeit an den Aufgaben des KWF bereiten Personen, im besonderen Forstleute und Mitarbeiter an Forschungsinstituten,
  - b) **f ö r d e r n d e** Mitglieder, das sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die Zwecke des KWF zu fördern gewillt und geeignet sind, im besonderen Waldbesitzer, forstliche Vereine und Verbände und Angehörige aus Wirtschaftszweigen, die der Forstwirtschaft nahestehen,
  - c) **k o r r e s p o n d i e r e n d e** Mitglieder, die aufgrund ihrer Stellung oder Tätigkeit im In- und Ausland auf Vorschlag des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder eines einzelnen Mitgliedes berufen werden,
  - d) **E h r e n m i t g l i e d e r**, das sind solche Personen nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, die besondere Verdienste um das KWF haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag bzw. bei korrespondierenden Mitgliedern auf Vorschlag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrates gewählt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates besitzen die Mitgliedschaft zum KWF kraft ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss tritt mit der Zustellung des Beschlusses an das ausgeschlossene Mitglied in Kraft. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die vom Verwaltungsrat endgültig entschieden wird.
- (4) Aktive und fördernde Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Fördernde Mitglieder stufen sich bezüglich ihrer Beitragshöhe nach eigenem Ermessen, aber deutlich höher als aktive Mitglieder ein. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. April eines jeden Jahres im voraus bzw. beim Erwerb der Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt unverzüglich zu entrichten. Spenden zur Förderung der Vereinszwecke sind erwünscht.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des KWF sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand,
4. der Geschäftsführende Direktor.

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
1. die Wahl von 3 ihrer Mitglieder in den Verwaltungsrat für vier Jahre,
  2. die Auflösung des Vereins,
  3. Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 5 Satz 3.

Der Beschluss nach Nr. 2 bedarf der Zustimmung des BML.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann von der Einhaltung der

Einberufungsfrist absehen und Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen; dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Er erstattet dabei auch Bericht über die Tätigkeit der Zentralstelle und erläutert die Pläne für die künftige Arbeit des KWF.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Sie können auch schriftlich gefasst werden, falls nicht ein Mitglied diesem widerspricht. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern sowie dem Geschäftsführenden Direktor zuzuleiten ist. Evtl. Einwände sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls dem Leiter der Versammlung mitzuteilen. Will dieser ihnen nicht Rechnung tragen, beschließt darüber die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - a) dreizehn vom BML benannten Mitgliedern, zu denen zwei Vertreter des BML sowie Vertreter der forstlichen Fakultäten und Forschungsanstalten, Vertreter des Körperschafts- und des Privatwaldes, ein fachkundiger Praktiker der Holzwirtschaft, ein fachkundiger Praktiker der forstlichen Dienstleistungsunternehmen und ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft gehören sollen; die nicht dem BML angehörenden Mitglieder werden für vier Jahre benannt;
  - b) je einem von den Forstverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen benannten Mitglieder;
  - c) drei von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählten Mitgliedern;
  - d) dem Vorsitzenden des KWF.

Die erneute Benennung bzw. Wiederwahl der Mitglieder mit vierjähriger Amtsperiode ist zulässig.

Die Mitglieder können schriftlich ein anderes Mitglied als Vertreter bevollmächtigen. Eine Vertretung von mehr als zwei Mitgliedern ist nicht zulässig. Mitglieder, die ein Ministerium vertreten, können durch einen anderen Angehörigen des jeweiligen Ministeriums vertreten werden.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Abberufung seitens der Institution, die das betreffende Mitglied benannt oder gewählt hat, sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss tritt mit der Zustellung des Beschlusses an das ausgeschlossene Mitglied in Kraft. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die vom Verwaltungsrat entschieden wird.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat unterliegen:
  1. Die Festlegung des Arbeitsprogramms auf Vorschlag des Vorstandes,
  2. die Wahl des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1 sowie dessen Abberufung,
  3. die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  5. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Haushaltsrechnung,
  6. die Organisation der Zentralstelle,
  7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  8. Satzungsänderungen,
  9. Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 6 letzter Satz.

Beschlüsse nach Nr. 4 und 8 können nicht gegen die Stimmen der zwei Vertreter des BML oder gegen alle Stimmen der Vertreter der Länder gefasst werden. Der Beschluss nach Nr. 8 bedarf der Zustimmung des BML.

- (4) Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung statt, zu der der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Vertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt. Der Geschäftsführende Direktor nimmt teil. Eine

außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder es schriftlich unter Anführung der Gründe beantragen.

- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, falls nicht ein Mitglied diesem widerspricht. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Satzungsänderungen können nur in einer Sitzung mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern sowie dem Geschäftsführenden Direktor zuzuleiten ist. Evtl. Einwände sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls dem Leiter der Sitzung mitzuteilen. Will dieser ihnen nicht Rechnung tragen, wird darüber auf der nächsten Sitzung beschlossen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie die vier weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Je ein Mitglied des Vorstandes muss zu den vom BML bzw. zu den von den Forstverwaltungen der Länder gem. § 6 Abs. 1 benannten Verwaltungsratsmitgliedern gehören. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (2) Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre; sie verlängert sich nach Ablauf bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger gewählt werden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des KWF nach Maßgabe der Satzung und bedient sich dabei der in § 8 und 10 genannten Einrichtungen. Er vertritt das KWF gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand überprüft die Arbeiten der Zentralstelle einschließlich des Personalwesens.
- (4) Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen:
  1. die Festlegung des Entwurfs des Arbeitsprogramms,
  2. die Bestellung des Geschäftsführenden Direktors, der Leiter der Fachbereiche und des Leiters der Verwaltung sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Arbeitsverträge mit diesen Personen sowie deren Eingruppierung,
  3. die Errichtung von Arbeits- und Prüfausschüssen,
  4. der Erwerb der Mitgliedschaft des KWF gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Ausschluss aus wichtigem Grund von Mitgliedern des KWF und des Verwaltungsrates,
  5. die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie von Spenden,
  6. die Geschäftsordnung der Zentralstelle und der Ausschüsse,
  7. Entscheidungen nach § 7 Abs. 8 letzter Satz.

Die Eingruppierung der Angestellten nach Verg.-Gr. Ib BAT und höher - ausgenommen Bewährungsaufstieg nach § 23a BAT - bedarf der vorherigen Zustimmung des BML.
- (5) Der Vorsitzende hat für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsangelegenheiten zu sorgen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung. Ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitzende durch die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten, wobei die Reihenfolge durch die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand bestimmt wird und bei gleicher Zugehörigkeitsdauer durch das Lebensalter.
- (6) Sitzungen finden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt. Hierzu lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, falls nicht ein Mitglied diesem widerspricht. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

- (8) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern und soweit erforderlich dem Geschäftsführenden Direktor zuzuleiten ist. Eventuelle Einwände sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls dem Leiter der Sitzung mitzuteilen. Will dieser ihnen nicht Rechnung tragen, wird darüber auf der nächsten Sitzung beschlossen.
- (9) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorgesetzter des Geschäftsführenden Direktors.

## **§ 8**

### **Zentralstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält das KWF eine Zentralstelle, die in Fachbereiche und die Verwaltung gegliedert ist.

## **§ 9**

### **Geschäftsführender Direktor, Fachbereiche und Verwaltung**

- (1) Die Zentralstelle wird vom Geschäftsführenden Direktor geleitet. Ihm obliegt im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben des Vereins. Darüber hinaus ist der Geschäftsführende Direktor verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.  
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung von Arbeitsverträgen mit den Bediensteten der Zentralstelle sowie deren Eingruppierung, soweit hierfür nicht gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 2 der Vorstand zuständig ist.  
Er bereitet ferner die Sitzungen von Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand vor und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist für den ihm zugewiesenen Geschäftskreis gem. § 30 BGB vertretungsberechtigt. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten der Zentralstelle.
- (2) Die Fachbereiche führen die ihrem Bereich zugewiesenen Arbeiten nach dem genehmigten Arbeitsprogramm und den Weisungen des Geschäftsführenden Direktors selbständig sowie mit den ihrem Bereich zugeordneten Ausschüssen durch. Bei fachbereichsübergreifenden Projekten arbeiten sie kooperativ nach Weisung des Geschäftsführenden Direktors zusammen. Die Fachbereiche werden von Fachbereichsleitern geleitet.
- (3) Die Verwaltung sorgt nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung der Zentralstelle und den Weisungen des Geschäftsführenden Direktors für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltung. Der Leiter der Verwaltung wird zum Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 BHO bestellt.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand richtet nach Bedarf und im notwendigen Umfang Arbeits- und Prüfausschüsse ein und beruft die Ausschussmitglieder für einen Zeitraum von 4 Jahren. Der Sprecher des Forsttechnischen Prüfausschusses (FPA) und die Leiter der FPA-Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Leiter der übrigen Ausschüsse werden von den Ausschussmitgliedern für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt und vom Vorstand bestätigt. Die Ausschussmitglieder sollen im aktiven Berufsleben stehen.
- (2) Die Ausschüsse arbeiten mit den Fachbereichen der Zentralstelle des KWF sowie den Instituten für Waldarbeit und forstliche Technik der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, der forstlichen Fakultäten und der forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalten der Länder sowie mit den in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen zusammen.

## § 11

### Finanzielle Regelungen

- (1) Die Ausgaben des KWF werden aus Zuschüssen des Bundes und der Länder gemäß der zwischen diesen bestehenden Verwaltungsvereinbarung, aus Zuschüssen des Nichtstaatswaldes, Zuwendungen Dritter, Vergütungen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden bestritten.
- (2) Das KWF kann für seine Tätigkeit, insbesondere seiner Ausschüsse, Vergütungen fordern.
- (3) Das Finanzwesen richtet sich nach den für den Bund geltenden Grundsätzen. Die Bediensteten der Zentralstelle beziehen Vergütung wie vergleichbare Angehörige des öffentlichen Dienstes und erhalten entsprechende Versorgung.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes und der Ausschüsse sind als solche ehrenamtlich tätig. Für ihre Teilnahme an Sitzungen können Reisekostenvergütungen nach dem Reisekostenrecht gewährt werden.
- (5) Das KWF unterliegt in seinem Finanzwesen der Aufsicht des BML. Der Haushaltsplan, die Haushaltsrechnung und der Jahresbericht sind dem BML und den weiteren öffentlich rechtlichen Zuschussgebern vorzulegen. Prüfungen erfolgen durch die Vorprüfungsstelle des BML und den Bundesrechnungshof.
- (6) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist zur Förderung der Forstwirtschaft im Sinne des § 2 nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Vorschläge hierzu sollen bei der Fassung des Auflösungsbeschlusses gemacht werden. Die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens im einzelnen trifft das BML. Das zuständige Finanzamt ist zu beteiligen. Dies gilt auch bei Aufhebung des Vereins und bei Wegfallen seines bisherigen Zweckes.

### Prüfzeichen des KWF bzw. Zeichen, an deren Vergabe das KWF mitwirkt:



### Satzung der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft e.V. (GEFFA-Stiftung) Stand 28.11.1986

Die Satzung ist am 23.6.1927 errichtet und am 22.11.1966, 10.7.1967 und 25.3.1981 neu gefasst worden. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg erfolgte am 16.12.1981 unter der Nr. VR 545.

## § 1

### Name, Tätigkeitsbereich, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft e.V.".
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Er hat seinen Sitz in Groß-Umstadt. Der Verein unterhält nach Bedarf Geschäftsstellen.
- (4) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der forstlichen Arbeitslehre durch

- a) Erteilung von Forschungs- und Arbeitsaufträgen auf dem Gebiet der forstlichen Arbeitswissenschaft, der Waldarbeit und Forsttechnik,
- b) Förderung arbeitswissenschaftlicher Veranstaltungen,
- c) Gewährung von Druckbeihilfen und Übersetzungskosten bei einschlägigen Veröffentlichungen,
- d) Dotierung von Preisausschreiben für Arbeiten und Vorschläge aus den Gebieten Waldarbeit und Forsttechnik

Die Erträge des Vereinsvermögens fließen den Institutionen für Forschung, Entwicklung und Prüfung auf dem Gebiet der Waldarbeit und Forsttechnik zu, deren Tätigkeit der Aufsicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterliegt.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „..steuerbegünstigte Zwecke..“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen oder Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet bei Wegfall der Mitgliedschaft im Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge und Vermögen**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Einnahmen aus seinem Vermögen.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der erste stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Vereins sein. Zum Vorsitzenden soll eine auf dem Gebiet der forstlichen Arbeitswissenschaft führend tätige Persönlichkeit gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Fünftel seiner Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet durch Zeitablauf, Abberufung aus wichtigem Grund oder mit Wegfall der Voraussetzung für die Wahl nach Absatz 2.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt insbesondere keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vermögen des Vereins bleibt zweckgebunden.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes und des Vorsitzenden**

- (1) Dem Vorstand obliegt:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung,
  - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und Verwaltung des Vermögens innerhalb der durch die Beschlüsse des Verwaltungsrates gezogenen Grenzen,
  - c) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
  - d) ein jährlicher Bericht an den Verwaltungsrat über die Tätigkeit des Vereins im ablaufenden Jahr und eine Aufstellung der geplanten Vereinsaktivitäten im kommenden Jahr,
  - e) Vorlage der Jahresrechnung an den Verwaltungsrat.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt:
  - a) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
  - b) b) Regelung des Kassen- und Rechnungswesen.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber vor jeder Sitzung des Verwaltungsrates, zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die weiteren drei Mitglieder vom Verwaltungsrat des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen

Vorsitzenden (Kurator); letzterer bestimmt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre.
- (4) § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung ausdrücklich dem Vorsitzenden, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere
  - a) Wahl des Vorstandes und des Kurators sowie Abberufung dieser Personen aus wichtigem Grund,
  - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes, der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
  - d) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder Verwaltungsrat angehören dürfen,
  - e) Beschlussfassung über die vergangene und künftige Tätigkeit des Vereins sowie über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern beantragt wird. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kurators den Ausschlag. § Abs. 3 bleibt unberührt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (4) Die Einberufung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Kurator und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
  - a) Namen der Teilnehmer
  - b) Ort und Datum der Sitzung
  - c) Tagesordnung
  - d) Wortlaut und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse.
- (5) Der Verwaltungsrat kann in einfachen oder besonders eiligen Fällen Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, falls nicht ein Verwaltungsratsmitglied widerspricht.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel in 2-jährigem Abstand in zeitlicher Verbindung mit der KWF-Mitgliederversammlung, sonst bei Bedarf, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 30 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, im übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
- a) Ort und Datum der Sitzung
  - b) Tagesordnung
  - c) Wortlaut und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse.
  - d)
- (5) Der Verwaltungsrat kann in einfachen oder besonders eiligen Fällen Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, falls nicht ein Verwaltungsratsmitglied widerspricht.

### **§ 13**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütungen nach dem Reisekostenrecht des Bundes, Dienstangehörige der Länder nach dem Reisekostenrecht des jeweiligen Landes.

### **§ 14**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15**

#### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die gesamte Rechnungsführung ist danach der Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer zu unterstellen.

### **§ 16**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäßen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die drei Vorstandsmitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss andere Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.